

Allgemeine Bedingungen für die Cyberrisiko-Versicherung (ABC 2020)

Inhaltsverzeichnis

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 1	Gegenstand der Versicherung; Versicherungsfall
Artikel 2	Risikoausschlüsse
Artikel 3	Örtlicher Geltungsbereich
Artikel 4	Zeitlicher Geltungsbereich
Artikel 5	Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss
Artikel 6	Gefahrerhöhung
Artikel 7	Versicherungsperiode; Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
Artikel 8	Prämienregulierung
Artikel 9	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 10	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 11	Einbindung Dritter in den Versicherungsvertrag
Artikel 12	Dauer und Ende des Vertrags; Kündigung
Artikel 13	Form von Anzeigen und Erklärungen; Anschriftänderung
Artikel 14	Selbstbehalt
Artikel 15	Anzuwendendes Recht

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Versicherte Bausteine:

Baustein A – Service- und Kostenversicherung

Artikel 16	Versicherte Kosten
Artikel 17	Verfügung über Entschädigungsansprüche
Artikel 18	Zahlung der Entschädigung

Baustein B – Datenwiederherstellungsversicherung

Artikel 19	Gegenstand der Versicherung; Versicherte Daten
Artikel 20	Besondere Risikoausschlüsse
Artikel 21	Umfang der Entschädigung
Artikel 22	Verfügung über Entschädigungsansprüche
Artikel 23	Zahlung der Entschädigung

Baustein C – Haftpflichtversicherung

Artikel 24	Gegenstand der Versicherung
Artikel 25	Besondere Risikoausschlüsse
Artikel 26	Zusatzdeckungen
Artikel 27	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 28	Vollmacht des Versicherers
Artikel 29	Begrenzung der Leistungen
Artikel 30	Fälligkeit des Deckungsanspruchs
Artikel 31	Verfügung über den Deckungsanspruch
Artikel 32	Selbstbehalt

Versicherbarer Baustein:

Baustein D – Betriebsunterbrechungsversicherung

Artikel 33	Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit
Artikel 34	Besondere Risikoausschlüsse
Artikel 35	Umfang der Entschädigung
Artikel 36	Verfügung über Entschädigungsansprüche
Artikel 37	Zahlung der Entschädigung

PRÄAMBEL

Bitte beachten Sie, dass nur diese Gemeinsamen und die Besonderen Bestimmungen sowie die Allgemeinen Bedingungen des IT-Sicherheitspakets-Schutzengel zusammen den Umfang und die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes beschreiben. Die Gemeinsamen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen der oben angeführten Bausteine A,B und C, gelten in jedem Fall als vereinbart, die Besonderen Bestimmungen des Bausteins D (Betriebsunterbrechung) nur soweit, als dieser im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart und auf der Polizze angeführt ist. Die Gemeinsamen Bestimmungen für sich allein gewähren keinen Versicherungsschutz, sondern lediglich in Zusammenwirken mit den jeweiligen Bausteinen.

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung; Versicherungsfall

Gegenstand der Versicherung sind reine Vermögensschäden im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht worden sind.

1. Reine Vermögensschäden
Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Immaterielle Schäden sind keine Vermögensschäden.
Elektronische Daten sind keine Sachen im Sinne dieser Bedingungen. Der Verlust von elektronischen Daten als Folge des Abhandenkommens von Sachen bleibt als Vermögensschaden versichert.
2. Informationssicherheitsverletzung
2.1. Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
 - Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeit
 von elektronischen, vom Versicherungsnehmer verarbeiteten Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt. Der Begriff der Datenverarbeitung definiert sich nach Artikel 4 Ziffer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung; siehe Anhang). Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

2.2. Eine Beeinträchtigung im Sinne des Punktes 2.1. stellt nur dann eine Informationssicherheitsverletzung dar, wenn sie ausgelöst wird durch:
 - unberechtigte Angriffe auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers
 - unberechtigte Zugriffe auf elektronische Daten des Versicherungsnehmers
 - unberechtigte Eingriffe in informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers
 - eine Handlung oder Unterlassung des Versicherungsnehmers oder seiner Mitarbeiter, die zu einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Versicherungsnehmer führt
 - Schadprogramme, die auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers wirken.
3. Versicherungsfall
Versicherungsfall ist die erstmalige Feststellung von konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen eines reinen Vermögensschadens durch eine Informationssicherheitsverletzung.
4. Serienschaden
4.1. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache (Informationssicherheitsverletzung) oder
 - auf gleichartigen in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen (Informationssicherheitsverletzungen) mit rechtlchem, wirtschaftlichem oder technischem Zusammenhang beruhen.
- 4.2. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem die erste Informationssicherheitsverletzung der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt der ersten Informationssicherheitsverletzung vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherungsvertrag wegen Eintritts des Versicherungsfalles vom Versicherer gekündigt oder wegen Wegfalls des versicherten Interesses beendet wird, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz.
- 4.3. Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 4.4. Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten.

Artikel 2 Risikoausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

1. Schäden aufgrund des Ausfalls von Infrastruktur;
Ein Ausfall der Infrastruktur liegt vor, wenn
 - 1.1. Gebietskörperschaften oder wesentliche Teile hiervon, wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Bezirke oder
 - 1.2. Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze dienen, oder
 - 1.3. die nachfolgenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge:
 - Abfallbeseitigung,
 - Trinkwasserversorgung,
 - Abwasserentsorgung,
 - Versorgung mit Gas und Strom sowie
 - Betrieb des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs
 - 1.4. sonstige Infrastrukturbetriebe vom Ausfall betroffen sind.
2. Schäden, die infolge des teilweisen oder gänzlichen Ausfalls oder der Störung der Dienstleistung eines für den Versicherungsnehmer tätigen externen Dienstleisters entstehen;
3. Schäden im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen oder Wasserfahrzeugen. Dies gilt auch für Luftraum-, Verkehrsüberwachungs-/leit- und –Steuerungssysteme;
4. Schäden aus der Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern oder der Erfüllung von Erpressungsforderungen;
5. Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen (Finanzmarkttransaktionen und Börsenhandel).
6. Schäden aus dem Abfluss von Vermögenswerten, die in Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung entstehen einschließlich Kryptowährungen (z.B.: Bitcoins).
7. Schäden, die von einer der in Artikel 11 genannten Personen vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen herbeigeführt wurden.
8. Schäden aus behördlichen Maßnahmen (Vollstreckungen oder Anordnungen, Geldstrafen, Punitiv und Exemplary Damages) gegen den Versicherungsnehmer, sowie Vertragsstrafen.
9. Versicherungsfälle oder Schäden an widerrechtlich verarbeiteten Daten.
10. Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten, nämlich mit
 - Plagiaten oder Verletzungen von Patenten, Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum,
 - Lizenzen oder Lizenzgebühren,
 - Wettbewerbs-, Kartellrechtsverletzungen,
 - Persönlichkeitsrechtsverletzungen;
11. Schäden wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung (Diskriminierung), insbesondere aus dem Gleichbehandlungsgesetz (GlBG);
12. Schäden aufgrund von Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalttaten politischer Organisationen und allen damit verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
13. Schäden durch Terrorakte und allen damit verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
14. Schäden aufgrund innerer Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand und allen damit verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
15. Schäden durch Kernenergie, radioaktive Isotope oder ionisierende Strahlung.
16. Sanktionenklausel: Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union und der Republik Österreich, sofern diese durch ein Gesetz oder eine Verordnung erlassen wurden, entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch andere Staaten erlassen werden, soweit diesen nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für Versicherungsfälle weltweit.

1. Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in EWR-Staaten und nach deren Recht (mit der Ausnahme des Internationalen Privatrechts) geltend gemacht werden.
2. Für Betriebsstätten und informationsverarbeitende Systeme (zB Server, Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager), die der Versicherungsnehmer selbst betreibt, besteht Versicherungsschutz innerhalb Österreichs.

3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für im Ausland gelegene Betriebsstätten und informationsverarbeitende Systeme (zB Server, Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager), die der Versicherungsnehmer selbst betreibt.

Artikel 4 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung bezieht sich auf während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a VersVG, siehe Anhang) eingetretene Versicherungsfälle wegen Informationssicherheitsverletzungen, die sich

- während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ereignen; oder
- frühestens 12 Monate vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet haben, wenn dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages diese Informationssicherheitsverletzungen nicht bekannt waren und die bezeichneten Personen ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet haben.

Nachdeckung: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf bis spätestens 2 Monate nach Ende der Laufzeit des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle wegen Informationssicherheitsverletzungen, die sich während der Vertragslaufzeit ereignet haben.

Artikel 5 Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat (z.B.: Risikofragebogen), gilt im Zweifel als erheblich.
2. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG (siehe Anhang) vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.
3. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG, siehe Anhang).

Artikel 6 Gefahrerhöhung

1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine erhebliche Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Dies gilt insbesondere für die Änderung von Umständen, nach welchen der Versicherer vor Abschluss des Versicherungsvertrags ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.
2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Absatz 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 bis 31 VersVG (siehe Anhang) von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 7 Versicherungsperiode; Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist. Jede Versicherungsperiode endet zum Hauptfälligkeitstermin. Der Hauptfälligkeitstermin ist jeweils der Erste eines Monats, in dem die in der Police ausgewiesene Versicherungsdauer endet. Die Versicherungsperiode beginnt jeweils mit 00:00 Uhr des ersten Tages und endet um 24:00 Uhr des letzten Tages.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Police sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlt.

Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs sind in den §§ 38 und 39a VersVG (siehe Anhang) geregelt.

4. Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG (siehe Anhang) zum Rücktritt vom Vertrag.
5. Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs mit Folgeprämien sind in den §§ 39 und 39a VersVG (siehe Anhang) geregelt.

Artikel 8 Prämienregulierung

1. Soweit Prämienregulierung vereinbart ist, gilt Folgendes:
 - 1.1. Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme, des Umsatzes oder anderer zahlenmäßiger Angaben zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt. Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen. Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.
 - 1.2. Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausstehenden Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht.

Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zu viel gezahlten Betrag rückzuerstatten.

Für die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung von Verzugsprämien gelten ebenso die §§ 38 ff VersVG (siehe Anhang).

- 1.3. Einblicksrecht des Versicherers
Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.
2. Begriffsbestimmungen
 - 2.1. Lohn- und Gehaltssumme
Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen, Werkvertrags- und sonstige Entgelte welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z.B.: Gefahren-, Montage-, Schmutzzulagen, Weggelder usw.) sämtlicher im Betrieb beschäftigter Personen (auch Heimarbeiter, Leiharbeiter usw.); als anzurechnende Entgelte gelten auch die Vergütungen an freie Dienstnehmer und/oder Zahlungen auf Honorarbasis und an Leiharbeitsfirmen. Auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an. Nicht anzurechnen sind Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen; laufende Haushalts- und Kinderzulagen; einmalige Zahlungen bei Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheits-, Unglücks- oder Todesfällen sowie Betriebsveranstaltungen, Betriebs- oder Dienstjubiläen; Abfertigungen; ferner staatliche Familien- und Wohnungsbeihilfen.
 - 2.2. Umsatz
Unter dem Jahresumsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 4 UStG 1994, siehe Anhang); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

Artikel 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

Zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr wird vereinbart, dass die nachfolgend aufgezählten Obliegenheiten dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind. Die Verletzung solcher Obliegenheiten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles bewirkt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absätze 1, 1a und 2 VersVG (siehe Anhang) die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung.

1. Alle für den versicherten Betrieb oder Beruf geltenden gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
2. Informationsverarbeitende Systeme müssen in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand gehalten werden.
3. Informationsverarbeitende Systeme müssen den Herstellerangaben entsprechend betrieben, gewartet und instandgehalten werden.
4. Administrative Zugänge sind ausschließlich Administratoren und ausschließlich zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten. Es sind individuelle Zugänge für alle Nutzer erforderlich, die mit ausreichend komplexen Passwörtern (mind. 10 Stellen, Kombination aus numerischen und alphanumerischen Zeichen, sowie Verwendung von Sonderzeichen) gesichert werden.
5. Informationsverarbeitende Systeme müssen über einen Schutz gegen Schadsoftware verfügen, der automatisch auf dem aktuellen Stand gehalten wird, z.B. Virens Scanner, Code Signing, Application Firewall oder ähnlich wirksame Maßnahmen.
6. Informationsverarbeitende Systeme müssen einem Patch-Management-Verfahren unterliegen, das eine automatische (evtl. durch eine zusätzliche manuelle Freigabe des Versicherten) Installation von relevanten Sicherheitspatches sicherstellt.
7. Informationsverarbeitende Systeme müssen mindestens einmal wöchentlich einem Sicherungsprozess unterzogen werden und die Datensicherung muss auf einem externen Datenträger erfolgen, wobei der Datensicherungsträger physisch getrennt aufbewahrt werden muss (unabhängiger Sicherungsprozess).
8. Werden Daten von Zahlungsmitteln (z.B. Kreditkarten, Bankomatkarten) direkt gespeichert, sind die Standards gemäß Payment Card Industry- Data Security Standards (PCI-DSS) einzuhalten.
9. Soweit Risiken im Ausland versichert sind, wird der Versicherungsnehmer die zur Kürzung der österreichischen Versicherungssteuer und falls erforderlich zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungssteuer, Gebühren oder steuerähnlichen Abgaben relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Prämienberechnung zur Verfügung stellen. Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungssteuer oder ähnlichen Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer eventuell nachzuentrichtende Versicherungssteuer oder sonstige Abgaben.
10. Weitere Obliegenheiten können durch zusätzlich vereinbarte Bedingungen oder Klauseln oder auch individuell zum einzelnen Versicherungsvertrag vereinbart werden.

Artikel 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles

Als Obliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind und deren Verletzung die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden vereinbart:

1. Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht
 - 1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Versicherungsfall
 - für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten elektronischen Daten und für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen;
 - dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten;
 - der Versicherer bei der Feststellung und Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 1.2. Die vereinbarte Hotline ist zwecks Einschaltung eines Experten durch den Versicherer unverzüglich zu kontaktieren.
 - 1.3. Die betroffene Hardware, Software und Daten sind zu sichern und dem Versicherer gemeinsam mit allen Informationen, Berichten, Materialien, Daten und Dokumentationen zu übermitteln oder einem vom Versicherer eingebundenen Experten zur Untersuchung zur Verfügung zu stellen.
 - 1.4. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um den Versicherer und den von diesem beauftragten Experten darin zu unterstützen, Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären sowie die für die Abwehr oder Behebung des Schadens erforderlichen Maßnahmen festzulegen.
2. Schadenmeldungspflicht
 - 2.1. Jeder Schaden ist durch unverzügliche Kontaktaufnahme mit der Hotline des Versicherers zu melden. Bei Verdacht auf oder Vorliegen einer strafbaren Informationssicherheitsverletzung ist bei der Sicherheitsbehörde oder sonst zuständigen Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will.
 - 2.2. Dem Versicherer sind unverzüglich alle Tatsachen anzuzeigen, die Schadenersatzansprüche Dritter zur Folge haben könnten. Macht der Dritte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist der Versicherungsnehmer zur Anzeige jedenfalls unverzüglich nach der Geltendmachung verpflichtet.
3. Schadenaufklärungspflicht
 - 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken, nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Vom Versicherer angeforderte Belege sind beizubringen, soweit deren Beschaffung billigerweise zumutbar ist.
- 3.3. Im Zuge der Schadensabwicklung sind alle Angaben (auch mündliche) vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.
- 3.4. Vor Abschluss der Feststellung des Versicherungsfalles und der Schadenhöhe durch den Versicherer dürfen ohne dessen Einwilligung nur solche Änderungen am Schadenbild vorgenommen werden, die in Erfüllung der Schadenminderungspflicht oder im öffentlichen Interesse geboten sind.

Artikel 11

Einbindung Dritter in den Versicherungsvertrag

1. Mitversicherte
Versicherungsschutz besteht für den in der Police genannten Versicherungsnehmer und die dort genannten mitversicherten Unternehmen.
Mitversicherte Personen sind sämtliche vom Versicherungsnehmer oder einem mitversicherten Unternehmen
 - aufgrund eines Arbeitsverhältnisses beschäftigte Arbeitnehmer
 - ordnungsgemäß bestellte Organmitglieder.
2. Kenntnis- und Verhaltenszurechnung
Die Kenntnis und das Verhalten folgender Personen werden in Bezug auf den Versicherungsvertrag und den Versicherungsfall der Kenntnis und dem Verhalten des Versicherungsnehmers / der mitversicherten Unternehmen gleichgestellt:
 - gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers / mitversicherter Unternehmen
 - deren leitende Angestellte im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung
 - deren Gesamtverantwortliche für den IT-Bereich
 - deren Verantwortliche für den IT-Sicherheitsbereich
 - deren Verantwortliche für jeweilige IT-Projekte
 Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Unternehmen/Personen im selben Umfang verantwortlich.
3. Bei der Versicherung für fremde Rechnung gelten die §§ 74 bis 80 VersVG (siehe Anhang).

Artikel 12

Dauer und Ende des Vertrags; Kündigung

1. Dauer und Ende des Vertrags
 - 1.1. Vertragsdauer
Der Vertrag gilt zunächst für die in der Police festgesetzte Dauer.
 - 1.2. Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
 - 1.3. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Kündigung nach Versicherungsfall
 - 2.1. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
 - 2.2. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
 - 2.3. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 13

Form von Anzeigen und Erklärungen; Anschriftänderung

1. Form von Anzeigen und Erklärungen
Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 4 SVG (siehe Anhang) zugeht.

2. Anschriftänderung
Der Versicherungsnehmer hat einen Wechsel seiner Anschrift dem Versicherer unverzüglich bekanntzugeben. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe des Anschriftwechsels nicht nachkommt und der Versicherer die Erklärung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Versicherungsnehmers sendet.

Artikel 14

Selbstbehalt

Es gelten die vertraglich vereinbarten Selbstbehalte.

Artikel 15

Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Baustein A – Service- und Kostenversicherung

Artikel 16

Versicherte Kosten

1. Forensik/Schadenfeststellungskosten
Die Kosten für die Tätigkeit eines in Abstimmung mit dem Versicherer beigezogenen Sachverständigen zur Feststellung von Schadenursache, Schadenhöhe, Sanierungsmöglichkeit eines Versicherungsfalles gemäß Artikel 1. Punkt 3. werden vom Versicherer übernommen.
2. Bei einem Versicherungsfall sind folgende Kosten mitversichert:
 - 2.1. Benachrichtigungskosten, die dem Versicherungsnehmer infolge einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Prüfung und Erfüllung seiner gesetzlichen oder behördlichen Informationspflichten entstehen.
 - 2.2. Kosten für die Beauftragung eines externen Call-Centers zur Beantwortung von Fragen, die infolge der Meldung einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend den gesetzlichen und/oder behördlichen Informationspflichten, durch die betroffenen Personen an den Versicherungsnehmer gerichtet werden.
3. Aufgrund besonderer Vereinbarung sind bei einem Versicherungsfall folgende Kosten versichert:
 - 3.1. Kosten für die Einschaltung eines Krisenmanagement- oder PR-Beraters zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Reputation des Versicherungsnehmers nach unverzüglicher vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer.
4. Jahreshöchstentschädigung
Der Versicherer leistet für die innerhalb einer Versicherungsperiode (gemäß Artikel 7 Pkt. 1) eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Einfache der jeweils für die Service- und Kostenversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

Artikel 17

Verfügung über Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 18

Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Es gilt § 11 VersVG (siehe Anhang).
2. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - 2.1. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - 2.2. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer, dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen leitenden Angestellten im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

Baustein B – Datenwiederherstellungsversicherung

Artikel 19

Gegenstand der Versicherung; Versicherte Daten

1. Gegenstand der Versicherung
Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung besteht Versicherungsschutz für notwendige Aufwendungen zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten sowie für die Entfernung der Schadsoftware.

2. Versicherte Daten
Versichert sind elektronische Daten, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen berechtigt ist und die sich in den informationsverarbeitenden Systemen des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens befinden und von der Informationssicherheitsverletzung betroffen sind.

Artikel 20 Besondere Risikoausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Daten, die verlorengegangen sind

1. durch eine geplante Abschaltung informationsverarbeitender Systeme;
2. durch eine geplante Löschung oder Veränderung elektronischer Daten;
3. durch die Einführung neuer informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (eine neue Software ist dann gegeben, wenn ein neues Produkt verwendet wird, oder sich die Hauptversionsnummer ändert);
4. durch den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software;
5. durch die Verwendung von informationsverarbeitenden Systemen oder Verfahren sowie Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
6. die durch Softwarefehler entstanden sind, ohne dass eine Informationssicherheitsverletzung vorliegt.

Artikel 21 Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der tatsächlich angefallenen und erforderlichen Kosten zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten in den Zustand vor der Informationssicherheitsverletzung sowie für die Entfernung der Schadsoftware.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:

1. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.
2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten, wenn der Beginn der Wiederherstellung der Daten nicht binnen eines den Umständen nach angemessenen Zeitraums, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beeinträchtigung der Daten durch die Informationssicherheitsverletzung erfolgt.
3. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadensfall den in der Police als Selbstbehalt vereinbarten Betrag / Anteil selbst zu tragen. In jedem Schadensfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um diesen vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Artikel 22 Verfügung über Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 23 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Es gilt § 11 VersVG (siehe Anhang).
2. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - 2.1. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - 2.2. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer, dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen leitenden Angestellten im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

Baustein C – Haftpflichtversicherung

Artikel 24 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die dem versicherten Risiko und der versicherten Betriebsart entspringen und aus welchen dem Versicherungsnehmer wegen einer Informationssicherheitsverletzung und des daraus resultierenden reinen Vermögensschadens eines Dritten Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Informationssicherheitsverletzung beim Versicherungsnehmer, mitversicherten Unternehmen oder beim Anspruchsteller eingetreten ist.

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines reinen Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen;

2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung.

Artikel 25 Besondere Risikoausschlüsse

1. Unter die Versicherung fallen insbesondere nicht
 - 1.1. Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
 - 1.2. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
 - 1.3. Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung;
 - 1.4. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - 1.5. auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der vertraglich geschuldeten Leistung.
 2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - 2.1. Ansprüche im Zusammenhang mit dem Rückruf von eigenen oder fremden Erzeugnissen.
 - 2.2. Ansprüche der Versicherten untereinander
 - 2.3. Schäden, die zugefügt werden
 - 2.3.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) sowie den mitversicherten Unternehmen selbst;
 - 2.3.2. Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);
 - 2.3.3. Gesellschaftern und Geschäftsteilhabern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Punkt 2.3.2.);
 - 2.3.4. Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Punkt 2.3.2.) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Punkt 2.3.2.) an diesen Gesellschaften; weiters Gesellschaften, die demselben Konzern (im Sinne des § 15 AktG, siehe Anhang) wie der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Punkt 2.3.2.) zugehören und zwar im Ausmaß der unmittelbaren und/oder mittelbaren prozentuellen Beteiligung des herrschenden Unternehmens an diesen Gesellschaften.
- Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten.
- Ansprüche von Mündeln gegen den in dieser Eigenschaft versicherten gerichtlich bestellten Vormund werden durch diese Ausschlüsse nicht betroffen.
- Ein Ausschlussgrund nach Punkten 2.3.1. bis 2.3.4. wirkt gegen sämtliche Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz dieses Vertrages erstreckt.

Artikel 26 Zusatzdeckungen

1. Rechtswidrige elektronische Kommunikation
Für den Versicherungsnehmer besteht für durch ihn veröffentlichte elektronische Medieninhalte Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter wegen Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzungen oder Urheber- und Markenrechtsverletzungen und daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.
Im Rahmen der Versicherungssumme ist die Leistungspflicht des Versicherers mit der vereinbarten und in der Versicherungspolize genannten Summe (Sublimit) begrenzt.
- Nur aufgrund jeweils **besonderer Vereinbarung** sind versichert:
 2. E-Payment
Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Forderungen zur Zahlung von Vertragsstrafen, die gegen den Versicherungsnehmer durch einen E-Payment Service Provider wegen einer Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards geltend gemacht werden.
Im Rahmen der Versicherungssumme ist die Leistungspflicht des Versicherers mit der vereinbarten und in der Versicherungspolize genannten Summe (Sublimit) begrenzt.
3. Vertragliche Schadenersatzansprüche
Abweichend von Artikel 25 Ziffer 1.4. und 1.5. sind Schadenersatzansprüche Dritter gegen den Versicherungsnehmer wegen vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung sowie auf Mehraufwendungen wegen Verzögerung der Leistung mitversichert, wenn diese durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurde.
Im Rahmen der Versicherungssumme ist die Leistungspflicht des Versicherers mit der vereinbarten und in der Versicherungspolize genannten Summe (Sublimit) begrenzt.

Artikel 27 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des** **Versicherungsfalles**

Als Obliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind und deren Verletzung die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des §§ 6 Absatz 3 und 154 Absatz 2 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden vereinbart:

Der Versicherer ist bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen zu unterstützen. Dies bedeutet:

1. Der Versicherungsnehmer hat, den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl oder eine Strafverfügung) vorzunehmen.
3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadenersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.

Artikel 28 **Vollmacht des Versicherers**

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 29 **Begrenzung der Leistungen**

1. Versicherungssumme
Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
2. Jahreshöchstentschädigung
Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres (einer Versicherungsperiode) eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Einfache der jeweils vereinbarten Versicherungssumme.
3. Rettungskosten; Kosten
- 3.1. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
- 3.2. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
Kosten (ausgenommen solche zur Abwendung und Minderung des Schadens, die auf Weisung des Versicherers aufgewendet werden) und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Artikel 30 **Fälligkeit des Deckungsanspruchs**

Entschädigungsleistung für Ansprüche Dritter:

Der einheitliche auf Befriedigung berechtigter und Abwehr unberechtigter Ersatzansprüche gerichtete Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers wird mit jenem Zeitpunkt fällig, in welchem erstmals Schadenersatzforderungen gegen den Versicherungsnehmer oder einen Versicherten erhoben werden.

Artikel 31 **Verfügung über den Deckungsanspruch**

Der Deckungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

Artikel 32 **Selbstbehalt**

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadensfall den in der Polizza als Selbstbehalt vereinbarten Betrag Anteil selbst zu tragen. In jedem Schadensfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um diesen vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Baustein D – Betriebsunterbrechungsversicherung

Wenn eine Betriebsunterbrechungsversicherung für das Cyberrisiko abgeschlossen und auf der Polizza angeführt ist, gelten neben den Gemeinsamen Bestimmungen zusätzlich die folgenden Bestimmungen des Bausteins D, die die Regelungen der Gemeinsamen Bestimmungen abändern, sei es durch Erweiterung oder auch durch Einschränkung.

Artikel 33 **Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit**

Im Versicherungsfall gemäß Artikel 1 Punkt 3 besteht Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechung wie folgt:

1. Betriebsunterbrechung
Eine Betriebsunterbrechung liegt vor, wenn infolge einer Informationssicherheitsverletzung elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers nicht zur Verfügung stehen oder nicht die übliche Leistung erbringen und daraus ein Schaden entsteht, weil eine völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes durch diese Informationssicherheitsverletzung hervorgerufen wurde.
- 1.1. Die Betriebsunterbrechung beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Betriebsunterbrechung durch die Informationssicherheitsverletzung und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Informationssicherheitsverletzung soweit behoben ist, dass diejenige Betriebsleistung erbracht werden kann, die auch ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre.
- 1.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen, nicht als Betriebsunterbrechung.
2. Deckungsbeitrag
- 2.1. Als Deckungsbeitrag im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung gilt die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes.
- 2.2. Als betriebliche Erträge des versicherten Betriebes gelten:
 - Umsatzerlöse,
 - Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
 - aktivierte Eigenleistungen,
 - sonstige betriebliche Erträgenach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.
- 2.3. Als variable (nicht versicherte) Kosten gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden.
Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft.
Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlage, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.
Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.
- 2.4. Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz: Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B.: Finanzerträge, außerordentliches Ergebnis, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).

Artikel 34 **Besondere Risikoausschlüsse**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Unterbrechungsschäden

1. für den Zeitraum einer geplanten Abschaltung informationsverarbeitender Systeme;
2. durch eine geplante Löschung oder Veränderung elektronischer Daten;
3. durch die Einführung neuer informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (eine neue Software ist dann gegeben, wenn ein neues Produkt verwendet wird, oder sich die Hauptversionsnummer ändert);
4. durch den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software;
5. durch die Verwendung von informationsverarbeitenden Systemen oder Verfahren sowie Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist.
6. durch Softwarefehler entstanden sind, ohne dass eine Informationssicherheitsverletzung vorliegt.

Artikel 35 **Umfang der Entschädigung**

1. Entschädigungsberechnung
Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer den während der Betriebsunterbrechung entgangenen Deckungsbeitrag höchstens jedoch die vereinbarte und auf der Polizza angeführte Versicherungssumme (Haftungssumme).
Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.
Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Dauer des Unterbrechungsschadens verlängert wird durch:
 - 1.1. außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge der Informationssicherheitsverletzung nicht gerechnet werden muss;
 - 1.2. behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - 1.3. fehlende finanzielle Mittel;
 - 1.4. anlässlich der Informationssicherheitsverletzung vorgenommenen Veränderungen oder Verbesserungen;
 - 1.5. einen Sach- oder Personenschaden.

2. Jahreshöchstentschädigung
Für alle in einem Versicherungsjahr festgestellten Versicherungsfälle ist die Jahreshöchstentschädigung auf die in der Versicherungspolizze genannte Versicherungssumme begrenzt.
3. Zeitlicher Selbstbehalt
Für den in der Versicherungspolizze vereinbarten Zeitraum der zeitlichen Selbstbeteiligung hat der Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf Ersatz des Betriebsunterbrechungsschadens.

Artikel 36

Verfügung über Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 37

Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Es gilt § 11 VersVG (siehe Anhang).
2. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - 2.1. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - 2.2. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer, dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen leitenden Angestellten im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz, i.d.g.F.

§ 1a. (1) Stellt der Versicherungsnehmer seinen Antrag auf Schließung eines Versicherungsvertrags auf einem vom Versicherer verwendeten Formblatt, so ist eine Erklärung, während einer bestimmten Frist an den Antrag gebunden zu bleiben, insoweit unwirksam, als diese Frist sechs Wochen übersteigt. Die Vereinbarung einer längeren Bindungsfrist ist nur rechtswirksam, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt worden ist.

(2) Stellt der Versicherungsnehmer seinen Antrag auf Schließung eines Versicherungsvertrags auf einem vom Versicherer verwendeten Formblatt, so ist er - soweit nicht vorläufige Deckung gewährt worden ist - darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsvertrag erst mit Zugang des Versicherungsscheins oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande kommt und vor diesem Zeitpunkt kein Versicherungsschutz besteht. Kann der Versicherer einen solchen Hinweis nicht beweisen, so hat er den beantragten Versicherungsschutz ab Zugang des Antrags an ihn selbst oder an seinen Versicherungsagenten bis zum Zustandekommen des Vertrags zu gewähren, es sei denn, dass er dieses Risiko nach den für seinen Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätzen überhaupt nicht versichert; ist ein späterer Beginn der Versicherung beantragt, so besteht diese Deckungspflicht frühestens ab diesem Zeitpunkt. Kommt der Vertrag nicht zustande, so endet die Deckungspflicht, sobald der Versicherungsnehmer nicht mehr an seinen Antrag gebunden ist. Dem Versicherer gebührt für diese Deckungspflicht die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

§ 2. (1) Die Versicherung kann in der Weise genommen werden, dass sie in einem vor dem Abschluss des Vertrages liegenden Zeitpunkt beginnt.

(2) Weiß in diesem Fall der Versicherer beim Abschluss des Vertrages, dass die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles schon ausgeschlossen ist, so hat er keinen Anspruch auf die Prämie. Weiß der Versicherungsnehmer beim Abschluss des Vertrages, dass der Versicherungsfall schon eingetreten ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Wird der Vertrag durch einen Bevollmächtigten oder einen Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt in den Fällen des Abs. 2 nicht nur die Kenntnis des Vertreters, sondern auch die des Vertretenen in Betracht.

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11. (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

(2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

(3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 16. (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17. (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18. Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23. (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete

Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27. (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28. (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30. Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31. (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 38. (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 74. (1) Die Versicherung kann von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer abschließt, im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, genommen werden (Versicherung für fremde Rechnung).

(2) Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, im Zweifel anzunehmen, dass der Vertragsschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.

§ 75. (1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Übermittlung eines Versicherungsscheines kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

(2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur dann verfügen und diese Rechte nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist.

§ 76. (1) Der Versicherungsnehmer kann über die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen.

(2) Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten nur dann zur Annahme der Zahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, wenn er im Besitz des Scheines ist.

(3) Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Versicherung erteilt hat.

§ 77. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über das Vermögen des Versicherten ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, dem Insolvenzverwalter beziehungsweise dem Treuhänder der Gläubiger den Versicherungsschein auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

§ 78. Soweit nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

§ 79. (1) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

(2) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und beim Abschluss das Fehlen des Auftrages dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser die Einwendung, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten abgeschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

§ 80. (1) Ergibt sich aus den Umständen nicht, dass die Versicherung für einen anderen genommen werden soll, so gilt sie als für eigene Rechnung genommen.

(2) Ist die Versicherung für Rechnung „wen es angeht“ genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, dass unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so sind die

Vorschriften der §§ 75 bis 79 anzuwenden, wenn sich ergibt, dass fremdes Interesse versichert ist.

§ 154. (1) Der Versicherer hat die Entschädigung binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkte an zu leisten, in welchem der Dritte vom Versicherungsnehmer befriedigt oder der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. Soweit gemäß § 150 Kosten zu ersetzen sind, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen von der Mitteilung der Berechnung an zu leisten.

(2) Eine Vereinbarung, nach der der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn ohne seine Einwilligung der Versicherungsnehmer den Dritten befriedigt, ist unwirksam. Eine Vereinbarung, nach der eine derartige Leistungsfreiheit für den Fall vorgesehen ist, dass der Versicherungsnehmer den Anspruch des Dritten anerkennt, ist unwirksam, falls nach den Umständen der Versicherungsnehmer die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

**Auszug aus der Verordnung (EU) 2016/679
(Datenschutz-Grundverordnung)**

**Artikel 4
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
3. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
4. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
5. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
6. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;
8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
9. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;
10. „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
11. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene

Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

12. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
13. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
14. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
15. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
16. „Hauptniederlassung“
 - a. im Falle eines Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union, es sei denn, die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union getroffen und diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen; in diesem Fall gilt die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung;
 - b. im Falle eines Auftragsverarbeiters mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union oder, sofern der Auftragsverarbeiter keine Hauptverwaltung in der Union hat, die Niederlassung des Auftragsverarbeiters in der Union, in der die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Auftragsverarbeiters hauptsächlich stattfinden, soweit der Auftragsverarbeiter spezifischen Pflichten aus dieser Verordnung unterliegt;
17. „Vertreter“ eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter schriftlich gemäß Artikel 27 bestellt wurde und den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf die ihnen jeweils nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten vertritt;
18. „Unternehmen“ eine natürliche und juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
19. „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;
20. „verbindliche interne Datenschutzvorschriften“ Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassener Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter verpflichtet im Hinblick auf Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen personenbezogener Daten an einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe oder derselben Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in einem oder mehreren Drittländern;
21. „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;
22. „betroffene Aufsichtsbehörde“ eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, weil
 - a. der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist,
 - b. diese Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz im Mitgliedstaat dieser Aufsichtsbehörde hat oder haben kann oder
 - c. eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht wurde;
23. „grenzüberschreitende Verarbeitung“ entweder
 - a. eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder
 - b. eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann;
24. „maßgeblicher und begründeter Einspruch“ einen Einspruch gegen einen Beschlussentwurf im Hinblick darauf, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder ob beabsichtigte Maßnahmen gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung steht, wobei aus diesem Einspruch die Tragweite der Risiken klar hervorgeht, die von dem Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und

gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union ausgehen;

25. „Dienst der Informationsgesellschaft“ eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁹⁾;
26. „internationale Organisation“ eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.

Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz 1994

(1) Der Umsatz wird im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten (Solleinnahme); dazu gehören insbesondere auch Gebühren für Rechtsgeschäfte und andere mit der Errichtung von Verträgen über Lieferungen oder sonstige Leistungen verbundene Kosten, die der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung dem Unternehmer zu ersetzen hat.

(2) Zum Entgelt gehört auch,

1. was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung freiwillig aufwendet, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten,
2. was ein anderer als der Empfänger dem Unternehmer für die Lieferung oder sonstige Leistung gewährt.

(3) Nicht zum Entgelt gehören die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten).

(4) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Lieferungen von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken, Antiquitäten oder bestimmten anderen beweglichen körperlichen Gegenständen ist § 24 (Differenzbesteuerung) zu beachten.

(5) Werden Rechte übertragen, die mit dem Besitz eines Pfandscheines verbunden sind, so gilt als Entgelt der Preis des Pfandscheines zuzüglich der Pfandsomme. Beim Spiel mit Gewinnmöglichkeit und bei der Wette ist Bemessungsgrundlage das Entgelt für den einzelnen Spielabschluss oder für die einzelne Wette, wobei ein ausbezahlter Gewinn das Entgelt nicht mindert.

Bemessungsgrundlage bei Umsätzen aus Glücksspielautomaten (§ 2 Abs. 3 GSpG) und aus Video Lotterie Terminals sind die Jahresbruttospieleinnahmen. Jahresbruttospieleinnahmen sind die Einsätze abzüglich der ausgezahlten Gewinne eines Kalenderjahres.

(6) Beim Tausch, bei tauschähnlichen Umsätzen und bei Hingabe an Zahlungs Statt gilt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz.

(7) Wird ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen veräußert (Geschäftsveräußerung), so ist Bemessungsgrundlage das Entgelt für die auf den Erwerber übertragenen Gegenstände und Rechte (Besitzposten). Die Befreiungsvorschriften bleiben unberührt. Die übernommenen Schulden können nicht abgezogen werden.

(8) Der Umsatz bemisst sich

- a) im Falle des § 3 Abs. 2 nach dem Einkaufspreis zuzüglich der mit dem Einkauf verbundenen Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen

gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils im Zeitpunkt des Umsatzes;

- b) im Falle des § 3a Abs. 1a Z 1 und 2 nach den auf die Ausführung dieser Leistungen entfallenden Kosten;
- c) im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a nach den nichtabzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen).

(9) Ungeachtet Abs. 1 ist der Normalwert die Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen oder für den Bedarf seines Personals, sofern

- a) das Entgelt niedriger als der Normalwert ist und der Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung nicht oder nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist;
- b) das Entgelt niedriger als der Normalwert ist, der Unternehmer nicht oder nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist und der Umsatz gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 bis 26 oder Z 28 steuerfrei ist;

(10) Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

Auszug aus dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, i.d.g.F.

§ 4. (1) Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB. Andere gesetzliche Formerfordernisse, insbesondere solche, die die Beiziehung eines Notars oder eines Rechtsanwalts vorsehen, sowie vertragliche Vereinbarungen über die Form bleiben unberührt.

(2) Letztwillige Verfügungen können in elektronischer Form nicht wirksam errichtet werden. Folgende Willenserklärungen können nur dann in elektronischer Form wirksam abgefasst werden, wenn das Dokument über die Erklärung die Bestätigung eines Notars oder eines Rechtsanwalts enthält, dass er den Signator über die Rechtsfolgen seiner Signatur aufgeklärt hat:

1. Willenserklärungen des Familien- und Erbrechts, die an die Schriftform oder ein strengeres Formerfordernis gebunden sind;
2. eine Bürgschaftserklärung (§ 1346 Abs. 2 ABGB), die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit abgegeben wird.

(3) Bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern und Verbrauchern sind Vertragsbestimmungen, nach denen eine qualifizierte elektronische Signatur nicht das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit erfüllt, für Anzeigen oder Erklärungen, die vom Verbraucher dem Unternehmer oder einem Dritten abgegeben werden, nicht verbindlich, es sei denn, der Unternehmer beweist, dass die Vertragsbestimmungen im Einzelnen ausgehandelt worden sind oder mit dem Verbraucher eine andere vergleichbar einfach verwendbare Art der elektronischen Authentifizierung vereinbart wurde.

Auszug aus dem Aktiengesetz, i.d.g.F.

§ 15. (1) Sind rechtlich selbständige Unternehmen zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefasst, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.

(2) Steht ein rechtlich selbständiges Unternehmen auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens, so gelten das herrschende und das abhängige Unternehmen zusammen als Konzern und einzeln als Konzernunternehmen.